

STATUTEN



- I Name und Sitz
- II Zweck
- III Hauptaufgaben
- IV Mitgliedschaft
- V Erwerb der Mitgliedschaft
- VI Verlust der Mitgliedschaft / Austritt
- VII Rechte und Pflichten der Mitglieder
- VIII Beiträge und Finanzen
- IX Organisation
- X Schlussbestimmungen

I. Name und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen suissetec Nordwestschweiz GEN (nachstehend Verband genannt) besteht eine Genossenschaft gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht mit dem Tätigkeitsgebiet Basel-Stadt, Basel-Landschaft und den Bezirken Dorneck-Thierstein (Kanton Solothurn) (nachstehend Nordwestschweiz genannt).

² Der Verband ist durch Fusion vom 7. Mai 2003 der Genossenschaft Gebäudetechnikverband Basel und Region GTV, in Basel und der Genossenschaft Haustechnik-Verband Baselland und Region, Spengler-Sanitär-Heizung, in Binningen, hervorgegangen.

³ Der Verband ist im Handelsregister eingetragen.

⁴ Der Verband hat seinen Sitz in Liestal.

Art. 2

Der Verband ist eine Sektion des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes suissetec (nachstehend suissetec genannt).

II. Zweck

Art. 3

¹ Der Verband vereinigt folgende in der Nordwestschweiz domizilierten Unternehmungen der folgenden Gebäudetechnikbranchen:

- Sanitär
- Heizung
- Spengler/Gebäudehülle
- Lüftung
- Kälte
- Klima
- Technische Netze/Erschliessung
- Solar
- Gebäudeinformatik

² Der Verband bezweckt in der Nordwestschweiz die umfassende Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder durch kollektive Interessenvertretung sowie gezielte, mitgliederbezogene Leistungen. Dies umfasst gemeinschaftliche, allgemeinpolitische und standespolitische Anliegen ebenso wie technische, betriebswirtschaftliche und ausbildungsbezogene Belange.

³ Er setzt sich für staatliche Rahmenbedingungen ein, welche den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellenwert der Gebäudetechnikbranche stärken.

III. Hauptaufgaben

Art. 4

¹ Im Rahmen der Zweckbestimmung und der Ziele der suissetec trifft der Verband die erforderlichen Massnahmen im Sektionsgebiet.

² Der Verband kann sich weitere sektionsspezifische Aufgaben stellen und zu deren Erfüllung selbständige Institutionen schaffen oder sich bereits bestehenden anschliessen.

³ Der Verband kann sich auch an andere wirtschaftliche Organisationen anschliessen, welche die Interessen der Selbständigerwerbenden vertreten.

Art. 5

¹ Die Aufgaben des Verbandes betreffen insbesondere nachstehende Bereiche:

- Aus- und Weiterbildung
- Image-Pflege und Nachwuchswerbung
- Wirtschaftliche Interessenwahrung
- Sozialpartnerbeziehungen
- Allgemeine Verbandsaufgaben und Dienstleistungen für die Mitglieder
- Förderung der Kollegialität zwischen den Mitgliedern und den Branchenangehörigen

² Der Verband unterstützt die Mitglieder mit Dienstleistungen, die es ihnen ermöglichen respektive erleichtern, die unternehmerischen Aufgaben wahrzunehmen und ihre Marktstellung zu stärken.

³ Der Verband nimmt grundsätzlich seine Aufgaben selbstständig wahr.

Art. 6

¹ Zur Durchführung der gestellten Aufgaben kann der Verband nebst diesen Statuten für alle Mitglieder nach Bedürfnis verbindliche Reglemente erlassen oder Beschlüsse fassen, in denen die Rechte und Pflichten der Mitglieder näher umschrieben sind.

² Solche Reglemente und Beschlüsse gelten nach ihrem Inkrafttreten als integrierende Bestandteile dieser Verbandsstatuten und bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

³ Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Zentralvorstand von suissetec.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7

Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

- | | |
|---|---------------------------|
| A | Aktivmitglieder |
| B | Passivmitglieder |
| C | Freimitglieder |
| D | Ehrenmitglieder |
| E | Partnermitglieder |
| F | Interessensmitgliedschaft |

Art. 8

A Aktivmitglieder

¹ Dem Verband kann als Aktivmitglied jedes Unternehmen der Branchen gemäss Art. 3 sowie jedes in diesen Branchen tätige Ingenieur- / Planungsunternehmen angehören, dessen Inhaber oder Inhaberin bzw. verantwortlicher Leiter oder verantwortliche Leiterin sich über die notwendigen beruflichen Fähigkeiten in einer dieser Branchen ausweisen kann.

² Der Vorstand legt unter Berücksichtigung der suissetec-Statuten die sektionseigenen Kriterien zur Beurteilung der Bewerber-Qualifikation fest.
Anhang 1 zu den Statuten

³ Ausschliesslich Aktivmitglieder haben Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.

⁴ Der Beitritt zum Verband als Aktivmitglied hat die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen, denen der Verband angegliedert ist, insbesondere der suissetec gemäss deren Bestimmungen zur Folge.

B Passivmitglieder

⁵ Als Passivmitglieder können dem Verband die ehemaligen Inhaber/innen, Gesellschafter/innen oder verantwortlichen Leiter/innen einer Mitgliedsfirma angehören. Die Passivmitgliedschaft ist persönlich.

C Freimitglieder

⁶ Personen, die sich im und um den Verband verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Freimitgliedschaft ist persönlich.

D Ehrenmitglieder

⁷ Personen, die sich innerhalb des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist persönlich.

E Partnermitglieder

⁸ Als Partnermitglieder können Firmen oder Organisationen dem Verband beitreten, welche im Artikel 3 genannten Branchen eng verbunden sind.

F Interessensmitgliedschaft

⁹ Als Interessensmitglieder gelten Personen, die keiner der oben genannten Mitgliedskategorien angehören, aber Interesse am Verband und an dessen Informationen bezeugen. Die Interessensmitgliedschaft ist persönlich.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 9

- ¹ Das schriftliche Gesuch um Aufnahme in den Verband als Aktivmitglied ist an die Geschäftsstelle zu richten, welche das Gesuch im Hinblick auf die Erfordernisse prüft. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- ² Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme durch den Vorstand mit der Bezahlung der Eintrittsgebühr, der Kautions- und der schriftlichen Erklärung des Aufzunehmenden, dass er die Verbandsstatuten, Reglemente und Beschlüsse anerkennt.
- ³ Abgewiesene Bewerber/innen um eine Aktivmitgliedschaft steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Die Rekurs Erklärung hat innert 30 Tage nach Bekanntgabe der Nichtaufnahme eingeschrieben an den Vorstand zu erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- ⁴ Über die Passiv-, Partner- oder Interessensmitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Gesuch.

VI. Verlust der Mitgliedschaft / Austritt

Art. 10

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch ordentlichen Austritt, Geschäftsaufgabe, Konkurs, Wegzug aus dem Sektionsgebiet, Tod, bei Aufgabe der die Mitgliedschaft begründenden Branchenaktivität oder durch Ausschluss seitens Vorstandes.
- ² Bei Übernahme oder Verkauf des Unternehmens treten der oder die Geschäftsnachfolger/in ohne gegenseitigen schriftlichen Bericht an den Vorstand in die Rechte und Pflichten der bisherigen Inhaberschaft ein, sofern dies durch den Vorstand genehmigt wird. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann gemäss Art. 19 F der Statuten an die Generalversammlung rekuriert werden. Übernahme und Verkauf sind innert 90 Tagen ab Zustandekommen dem Verband mitzuteilen.
- ³ Der Austritt aus dem Verband für Aktivmitglieder kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Die Kündigung ist mindestens drei Monate vorher einzureichen. Der Austritt sowie das Erlöschen der Mitgliedschaft aus dem Verband, bezieht sich gleichzeitig auch auf die suissetec.
- ⁴ Der Austritt von Passiv-, Frei- Partner- und Interessensmitgliedern kann auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erklärt werden.
- ⁵ Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie statutarische Verpflichtungen missachten, insbesondere die Mitgliederbeiträge nicht leisten oder Reglemente oder Weisungen der Organe des Verbandes nicht einhalten oder wenn sie sonst gegen die Verbandsinteressen verstossen. Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Anhörung vor dem zuständigen Organ.
- ⁶ Gegen einen Ausschlussbeschluss kann gemäss Art. 19 F der Statuten an die Generalversammlung rekuriert werden.

⁷ Ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder andere Vorteile, welche mit der Mitgliedschaft verbunden sind.

⁸ Ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

¹ Die Mitglieder geniessen innerhalb ihrer Kategoriezugehörigkeit die gleichen Bedingungen, Dienstleistungen und Vorteile, die der Verband anbietet.

² Die Mitglieder unterziehen sich den Bestimmungen dieser Statuten, den Reglementen sowie den Beschlüssen der Generalversammlung und anerkennen die Weisungen und Anordnungen des Vorstandes.

³ Mitglieder, die ihre Geschäftstätigkeit über das Sektionsgebiet ausdehnen, sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der anderen Sektionen einzuhalten.

⁴ Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand alle für die Wahrung der Verbandsinteressen nötigen Angaben zu machen und im Streitfall die entsprechenden Belege und Unterlagen vorzulegen. Dabei muss die Wahrung der Firmengeheimnisse sichergestellt werden.

⁵ Mitglieder, welche den Bestimmungen von Statuten und Reglementen zuwiderhandeln, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane missachten oder ihre geschuldeten Zahlungen an die Verbandskasse trotz Aufforderung unterlassen usw., können mit Geldstrafen bis zu CHF 10'000.-- belegt werden. Die Strafen werden vom Vorstand ausgefällt. Die Fehlbaren sind zum Ersatz der ausgewiesenen Umtriebe verpflichtet.

⁶ Gegen die Strafentscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen schriftlich gemäss Art. 19 F der Statuten an die Generalversammlung rekuriert werden.

⁷ Unterbleibt ein Rekurs innert der festgesetzten Frist, so ist die ausgesprochene Geldstrafe anerkannt und rechtskräftig. Gefällte Geldstrafen werden durch den Verband eingefordert.

VIII. Beiträge und Finanzen

Art. 12

¹ Der Verband strebt einen ausgeglichenen Haushalt an.

² Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- A Dem Eintrittsgeld für neueintretende Aktivmitglieder
- B Aus den Jahresbeiträgen der Aktiv- Passiv- Interessen- und Partnermitglieder für die allgemeinen Leistungen des Verbandes.

- C Aus eigenen Dienstleistungen.
- D Aus aufgabenbezogenen Beiträgen an Sonderleistungen des Verbandes für bestimmte statutarische Zwecke wie beispielsweise die Aus- und Weiterbildung.
- E Aus Entschädigungen, Gebühren und Honoraren für spezielle Dienstleistungen an einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen.
- F Aus Zuwendungen Dritter inklusive Subventionen.
- G Aus neutralen Erträgen und solchen aus Sanktionsentscheiden.

³ System und Höhe der Jahresbeiträge werden jeweils gleichzeitig mit dem Budget durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 13

¹ Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, welcher aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Lohnsummenbeitrag besteht.

² Die Höhe des Grundbeitrages sowie den variablen Lohnsummenbeitrages wird an der Generalversammlung festgelegt.

³ Der variable Beitrag der ausführenden Unternehmen wird nach der AHV-Lohnsumme bemessen.

⁴ Die Passivmitglieder entrichten jährlich einen festen Beitrag. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

⁵ Freimitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen befreit.

⁶ Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen befreit.

⁷ Die Interessenmitgliedschaft entrichten jährlich einen festen Beitrag. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 14

¹ Partnermitglieder entrichten jährlichen einen festen Beitrag.

² Der Jahresbeitrag ist von jeweiligen Partnerbetrieb wählbar, entsprechend Auswahl des Sponsorenpakets der Partnerbetriebe.

³ Die Zusammenstellung der fixen Jahrespauschale ist im Anhang 2 „Jahrespauschale Partnerbetriebe“ ersichtlich und wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 15

Zur Erfüllung von statutarischen Verbandszwecken kann die Generalversammlung besondere Beiträge mit sachbezogener Zweckbestimmung beschliessen.

Art. 16

¹ Die Mitglieder des Vorstandes und weitere Chargeninhaber/innen beziehen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Vorstand budgetiert und mit dem Budget durch die Generalversammlung festgelegt wird.

² Der Präsident / die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder beziehen ausser dem Sitzungsgeld eine jährliche Pauschalentschädigung, deren Höhe vom Vorstand budgetiert und mit dem Budget durch die Generalversammlung festgelegt wird.

³ Delegierte des Verbandes haben Anrecht auf eine Entschädigung, deren Höhe vom Vorstand budgetiert und mit dem Budget durch die Generalversammlung festgelegt wird.

⁴ Der Vorstand hat die Kompetenz, innerhalb des Budgets Ausgabenverschiebungen bis max. CHF 50'000.-- zu beschliessen.

⁵ Mitglieder, die zur Festlegung des Jahresbeitrages die erforderlichen Unterlagen auch nach Ansetzung einer Nachfrist nicht einreichen, werden vom Vorstand eingeschätzt. Gegen die Einschätzung besteht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.

IX. Organisation

Art. 17

¹ Zur Organisationsstruktur des Verbandes zählen folgende Verbandsorgane:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführung
- Kontrollstelle

² Den Verbandsorganen stehen folgende Dienste beratend, im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenzen zur Verfügung:

- Geschäftsstelle
- Kommissionen
- Arbeitsgruppen
- Juristische Beratung

Art. 18

¹ Die Generalversammlung entscheidet als oberstes Organ des Verbandes in allen Verbandsangelegenheiten endgültig, soweit Gesetz und Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen.

² Die Generalversammlung findet jährlich jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt und ist für sämtliche Aktivmitglieder obligatorisch.

³ Jedes anwesende Aktivmitglied erhält CHF 50.00

⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich verlangt, einberufen.

Art. 19

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- A Genehmigung des Jahresberichtes.
- B Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- C Abnahme der Betriebsrechnung und Bilanz sowie Entlastung des Vorstandes.
- D Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets.
- E Erlass von Reglementen und Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
- F Behandlung von Rekursen.
- G Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- H Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten oder vom Vorstand zum Entscheid zugewiesen sind.
- I Festsetzung und Änderung der Statuten sowie Auflösung des Verbandes.
- J Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern

Art. 20

- ¹ Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen acht Wochen vorher schriftlich begründet an den Vorstand eingereicht werden.
- ² Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht endgültig Beschluss gefasst werden. Sie gehen, wenn sie erheblich erklärt werden, zur Behandlung an den Vorstand.
- ³ Die Generalversammlungen werden mindestens 21 Tage vor ihrer Abhaltung vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.
- ⁴ In dringenden Fällen kann eine Generalversammlung in Abweichung der Verfahrensvorschriften von Art. 20 Absatz 3 der Statuten einberufen werden.
- ⁵ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 21

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident / die Präsidentin und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

Art. 22

- ¹ Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Generalversammlung kann jedoch von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen über den Modus.
- ² Beschlüsse über Sachgeschäfte werden, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- ³ Der Erlass oder die Änderung der Statuten sowie von Reglementen und Vorschriften mit Verbindlichkeit für alle Mitglieder bedürfen zur Genehmigung der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

⁴ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das einfache Mehr erforderlich. Der/die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlussfassungen und Wahlen der/die Vorsitzende, in allen anderen Fällen stimmt er/sie nicht mit.

⁶ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstands und der/die Vorsitzende kein Stimmrecht.

Art. 23

¹ Über alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden vom Vorstand genehmigt und liegen jeweils 21 Tage vor der nächsten Generalversammlung auf der Geschäftsstelle zur Einsicht auf oder können bei dieser bestellt werden.

² Wichtige Verbandsbeschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Art. 24

¹ Jedes Aktivmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

² Das Aktivmitglied kann sich durch einen zeichnungsberechtigten Firmenangehörigen oder einer zeichnungsberechtigten Firmenangehörigen oder eine sonst gehörig bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Art. 25

¹ Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- dem Kassier / der Kassierin
- max. 5 weitere Mitglieder, welche in Ressorts zugeteilt sind
- der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, welche/r nicht Mitglied des Vorstandes ist, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst.

³ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Nach Zurücklegen des AHV Refernezalters kann eine Amtsperiode noch beendet werden. Eine neue Kandidatur ist danach ausgeschlossen.

⁴ Dem Vorstand können nur Inhaber/in oder geschäftsleitende Kaderangehörige von Mitgliedsunternehmen angehören.

⁵ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich der Region, Branchen und Unternehmensstrukturen zu achten.

Art. 26

¹ Der Vorstand vereinigt alle Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereiche als kollegiales Führungsorgan. Er ist das leitende und ausführende Organ des Verbandes.

² Der Vorstand behandelt sämtliche Angelegenheiten des Verbandes und beschliesst in eigener Kompetenz alle in den Verbandszweck fallenden Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

³ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- A Durchführung der Verbandsaufgaben.
- B Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und weitere Mitarbeitende, Organisation der Geschäftsstelle, Genehmigung der Pflichtenhefte und Anstellungsverträge des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und der weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
- C Allgemeine Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- D Bestellung der ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Benennung der Delegierten für die Sektion und andere Organisationen, denen der Verband angeschlossen ist.
- E Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zur Höhe von insgesamt CHF 20'000.--, sowie Anordnung von Massnahmen, die an sich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, jedoch wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen.
- F Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung sowie Durchführung deren Beschlüsse.
- G Ausarbeitung von Reglementen und Vorbereitung von Beschlüssen zuhanden der Generalversammlung.
- H Untersuchung und Schlichtung von Differenzen zwischen Verbandsmitgliedern.
- I Entscheid über Ausschluss und Strafen.
- J Festsetzung von Entschädigungen, Gebühren und Honoraren.
- K Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen im Rahmen der Aufgabenstellung.
- L Wahl der Arbeitgebervertreter/innen der Paritätischen Kommission.

⁴ Der Vorstand wird durch die Geschäftsstelle auf Verlangen des Präsidenten/der Präsidentin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin, oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder fordern, einberufen.

⁵ Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

⁶ Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung anwesend sind.

⁸ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der/die Vorsitzende hat in allen Fällen der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁹ Ein Zirkularbeschluss kann zu jedem Zeitpunkt schriftlich in elektronischer Form gefasst werden, wenn dies erforderlich ist. Die Stimmberechtigten müssen innerhalb der aufgeführten Frist Stellung nehmen. Die Frist beginnt mit dem Versand. Ein Zirkularbeschluss ist dann gültig, wenn die Mehrheit des Organs dem Vorschlag zustimmt. Der Entschluss wird im nächsten Vorstandsprotokoll protokolliert.

¹⁰ Der Präsident/die Präsidentin ist befugt, zur Behandlung gewisser Geschäfte weitere Personen als Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen.

¹¹ Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Geschäfte Spezial-Kommissionen einzusetzen, deren Auftrag und Kompetenz durch Protokollbeschluss zu umschreiben ist.

¹² Die Geschäftsleitung des Verbandes besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. Ihr obliegt die Vorbereitung und der Vollzug aller Geschäfte, welche infolge Dringlichkeit nicht dem Vorstand unterbreitet werden können. Die Geschäftsleitung erstattet dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht.

¹³ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, der Kassier / die Kassierin und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin kollektiv je zu zweien.

Art. 27

¹ Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren die Kontrollstelle, welche aus zwei dem Vorstand nicht angehörigen Mitgliedern und einem Treuhandinstitut besteht.

² Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung alljährlich schriftlichen Bericht. Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, in die Buchführung und die Rechnungsbelege Einsicht zu nehmen und darüber Auskunft zu verlangen.

³ Mindestens ein Mitglied der Kontrollstelle muss der Generalversammlung beiwohnen.

⁴ Die Kontrollstelle ist nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Die zwei Mitglieder unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von sechs Jahren.

Art. 28

¹ Für die Führung der Verbandsgeschäfte besteht eine ständige Geschäftsstelle unter der Leitung des vom Vorstand gewählten Geschäftsführers oder Geschäftsführerin.

² Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und der Geschäftsstelle werden vom Vorstand festgelegt.

³ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat an der Generalversammlung, an den Vorstands- und Kommissionssitzungen sowie in der Geschäftsleitung beratende Stimme und das Recht Anträge zu stellen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 29

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht für die Mitglieder.

² Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ausdrücklich wegbedungen.

Art. 30

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von der Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 31

¹ Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern an dieser mindestens 2/3 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen wenigstens 3/4 dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

² Allfällig vorhandenes Verbandsvermögen fällt ungeteilt in erster Linie in die Stiftung Ausbildungszentrum des Verbandes und in zweiter Linie an die suissetec, die es zinstragend anzulegen haben und bei Neugründung eines örtlichen Verbandes mit gleichem Zweck demselben samt Zins abzüglich Verwaltungskosten auszuhändigen haben.

³ Nach Ablauf von 10 Jahren, von der Abgabe des Vermögens des aufgelösten Verbandes an gerechnet, wird dasselbe Eigentum der mit der Verwaltung betrauten Instanz und ist derselben für die berufliche Ausbildung in den Bereichen gemäss Artikel 3 ¹

⁴ Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief, Zirkulare und Newsletter. Der Vorstand ist befugt, weitere bzw. andere Mitteilungs- und Publikationsorgane zu bestimmen.

Art. 32

¹ Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 7. Mai 2003 genehmigt, durch Generalversammlungsbeschluss vom 04. Juni 2009 erstmals, durch die Generalversammlung vom 08. Juni 2017 zum zweiten Mal, und durch die Generalversammlung vom 7. Mai 2026 letztmals revidiert worden.

² Alle früheren Ausgaben werden durch die vorstehenden Statuten ersetzt.

suissetec Nordwestschweiz

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Rosi Wohlgemuth

Daniel Tschudin